



Freitag den 15. October 1819.

Juland. Laibach.

Bermög Dekret der hohen k. k. vereinten Hofkanzley vom 23. Septemb. l. J. ist die durch die Beförderung des ehemaligen Gubernialsekretärs Franz Skamperl zum Gubernialrathe erledigte gubernial Sekretärstelle in Laibach dem ersten Kreis-Kommissär zu Willach Franz Ritter v. Jakomini, dann die durch den Todfall des Anton Schrey in Erledigung gekommene gubern. Sekretärstelle dem dritten Kreis-Kommissär Benedikt Mansuet v. Bradenek verliehen worden.

Angekommene Schiffe in Triest vom 17. bis 28. Sept.

Die österr. Brigantine, der Stern Dianens, von 220 Tonnen, Capit. Ant. Nicolich, von Genua in 54 Tagen leer, auf N. von A. di M. Paximadi. Die sardin. Golette, die glückliche Emanuele, von 92 T., von Smyrna in 28 Tagen, mit Baum- und anderer Wolle, auf N. von E. Caicalli. Die ionische Brigant., der Erstgebörne, v. 110 T., v. Corfu in 9 Tag., mit Leinsamen, auf N. von David Desmo. Die englische Brigantine Triton, von 140 T., von Gibraltar in 28 Tagen, mit Zucker und andern Waaren, auf N. von Grant Hepburn. Die engl. Brigantine Eliza, von 140 T., von London in 84 Tagen, mit Zucker und andern Waaren, auf N. von G. Moore. Das österr. Dampfboot, Kaiserinn Caroline, von Venedig in 25 Stunden mit 20 Reisenden. Die span. Brigantine, der heil. Joseph, von 142 T., von Barcellona in 22 Tagen, leer, auf N. von Barth. Rogt. Die engl. Brigantine,

Prinzessin Charlotte, von 112 T., von Guernsey in 40 Tagen mit Häuten, auf N. von Fournier, Dessale und Caire. Das österr. Dampfboot, Kaiserinn Caroline, von Venedig in 25 Stunden, mit 25 Reisenden. Die ottoman. Braggera, der heil. Spiridion, von 15 T., von Patrasso in 16 Tagen, mit Rosinen, auf N. von Ant. Antonopulo. Der engl. Schooner, John Ehlen, von 126 T., von Gibraltar in 35 Tagen, mit Zucker und Kaffee, auf N. von Glescher David und Comp. Die amerik. Brigantine, die Dürftigkeit, von 170 T., von Livorno und Ancona in 22 Tagen, mit Kaffee, auf N. von Colloud und Comp. Die österr. Brigantine Artaxerxes, von 300 T., Capit. Ph. Sopranich, von Genua in 27 Tagen, leer, auf N. von Spir. Giorgopulo. Die engl. Brigant. Schönbund, v. 140 T. von Rio de Janeiro in 105 Tag., mit Colonialwaaren, auf N. von Pel. Terni. Die österr. Brigantine Stephan, von 175 T., Capit. Jac. Covacich von Messina in 17 Tagen, mit Oehl und andern Waaren, auf N. von Aug. Cadina.

Wien, den 7. Oktober.

Der allerböchste Hof ist von der nach Schloßhof unternommenen Reise gestern Vormittags im erwünschtesten Wohlseyn wieder in der k. k. Hofburg alhier eingetroffen.

Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Joseph, Palatinus von Ungarn, sind mit Ihrer durchlauchtigsten Gemahlin und Kindern, dem Erzherzog Stephan und der Erzherzoginn Hermine k. k. H. H., vorgestern hier angelangt, und in der k. k. Hofburg abgestiegen. (Öst. Beob.)

A u s l a n d.

D e u t s c h l a n d.

In der fünf und dreißigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 20. v. M. gab der kaiserl. österreichische präsidirende Herr Gesandte in Betreff der Gegenstände, welche zur Instruktion-Einholung und der definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt werden, Folgendes (§. 219) zu Protokoll:

„Vor der hohen Bundesversammlung ihre Vertagung ausspricht, scheint es von hoher Wichtigkeit zur Beförderung der nöthigen Ausbildung und Befestigung des Bundes zu seyn, daß dieselbe aus ihren bisherigen Verhandlungen und den bei ihr gemachten Anträgen diejenigen Punkte heraushebe, in Ansehung deren es vorzüglichs wünschenswerth ist, daß selbige über Instruktionen der Regierungen in dem Maße eingeholet werden, daß bei der Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen ein jeder der Herren Bundesgesandten mit hinreichender Authorisation versehen sey, damit definitive Beschlüsse darüber verfassungsmäßig genommen werden können. In dieser Absicht finde ich mich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, folgende Gegenstände zu bezeichnen: 1) Eine permanente Instanz um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Hierbei dürfte von dem Gesichtspunkte auszugehen seyn, daß alle Streitigkeiten und Beschwerden zuvörderst an die Bundesversammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung gestellt werden müßte, in wie ferne solche politisch zu behandeln, und von ihr selbst schon zu erledigen seyen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, um alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zugewiesen zu werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Partheien erlassen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen seyn, als welcher auch nur die etwa nöthigen Exekutionsmittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde. 2) Die Einführung einer definitiven Exekutionsordnung mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen. 3) Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes in Ansehung von Krieg und Frieden. 4) Die Verhandlung über die Bundesfestungen zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Kommission. 5) Die maritimalmäßigen Konventionstellungen zur weitern Prüfung der wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden dagegen erhobenen Beschwerden. 6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19 der Bundesakte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die verschiedenartigkeit der Localitäten, und besonders die Steuererstickene der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können. Ich trage daher darauf an, daß mittelst eines heute zu fassenden Beschlusses diese sechs Punkte zur Instruktion-Einholung gestellt, und die betreffenden

Regierungen von ihren Bundesgesandten ersucht werden mögen, sie gegen die Zeit der Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen mit so umfassenden Instruktionen zu versehen, daß alsdann über einen jeden der hier berührten Punkte baldthunlichst und mit möglichster Vermeidung der Nothwendigkeit, fernere Instruktionen einzuholen, abgestimmt und definitive Beschlüsse gefaßt werden können.“

Hierauf wurde einhellig beschlossen: „daß die oben angeführten sechs Gegenstände in der Art zur Instruktionseinholung gestellt werden, daß bei Wiedereröffnung des Bundestags nach den Ferien dieselben unverweilt verhandelt und zu einer endlichen Beschlußnahme gebracht werden.“

In derselben fünf und dreißigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 20. d. M. wurde ferner von dem kaiserlich österreichischen präsidirenden Hrn. Gesandten, hinsichtlich der Ausbildung und Befestigung des Bundes, und in Betreff provisorischer Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde nachstehendes (§. 220) zu Protokoll gegeben:

„Die kaiserl. königl. Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen.

Se. kaiserl. Majestät glauben den Wunsch der sämtlichen Bundesglieder zugleich mit ihrem eigenen auszusprechen; indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tage zu Tage vernachlässigter ankündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten kräftlichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräueltathen offenbaret hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor dem Gesetze, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit, und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Übels, dessen weiterem Fortschritt Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämtlichen deutschen Regierung ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag, zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständnis, und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maaßregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die in dieser letzten Hinsicht die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 15ten Artikels der Bundesakte.

2) Unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind.

3) Die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens.

4) Der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugchriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Sr. Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene sowohl auf die hier angeführten Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschläffen mitzutheilen.

Se. Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutsgeinten aller deutschen Länder weder die reine u. wohlwollende Absicht, die Sr. Majestät. den Allerhöchsthren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Allerhöchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksale sämmtlicher, durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, und Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Vätern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschloßen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten im gleichen Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theile beibehielten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte notwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Gränzen, durch die Vereinigung ungleich konstituierter Länder zu einem Gesamtkraate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch in hohem Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Pe-

riode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundesrages die Bundesfürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsche, daß zur Bildung der im 13ten Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Ubel entsprungen ist, so wäre es doch ungerrecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundätze, einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussehen können, daß dem 13ten Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13ten Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Bestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereines selbst, höchst problematisch machen würden. Nie haben Sie voraussehen können, daß man das nicht zweideutige landständische Prinzip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundätzen und Formen verwechseln, und auf dieses Mißverständnis Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staaten-Systeme verknüpft wird, auflösen zu wollen. Gleichwohl haben sich alle diese schwere Mißverständnisse und Irthümer in den lehtverfloßenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern durch eine unglückliche Verkettung von Umständen der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13ten Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irreführender, oder jedem Volkswahne schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen, diese und viele andere mitwirkende, zum Theile noch

bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und Tiefinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzeihen bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rückständen Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gefeilter Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts und Wohlstandes Preis gegeben werden soll, so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutscher Begriffe, deutschem Rechte, und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechterhaltung des Bundesvereines, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesakte zu schreiten.

Und so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weiten Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten, so wünschenswertig ist es zugleich, daß zur Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Übereinkunft über die Vollziehung des 13ten Artikels bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden näheren Erläuterung jenes Artikels auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

II.

Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriffe und Wesen des deutschen Bundesvereines, daß die denselben repräsentirende Behörde in allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichsten Zwecke des Bundes, wie solche im 2ten Artikel der Bundesakte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversamm-

lung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesamtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechterhaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstand haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzhabung und kein Separatbeschuß entgegen stehen darf. Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwicklung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Beratungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse, vorbehalten bleiben. Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das Endergebnis jener Beratungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundfah keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Beratungen seyn; und Sr. Maj. glauben bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfnis eines solchen Gesetzes die vollkommenste Übereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands notwendig machen könnte, erforderlichen Mittel, dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die kaiserl. königl. Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2ten Artikel der Bundesakte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Königreich der Niederlande.

Ein königl. Beschluß vom 15. Sept. spricht den festen Willen der Regierung aus, den Gebrauch der französischen Sprache in den südlichen Provinzen des Königreichs so viel möglich zu beschränken, und wie es in der Einleitung heißt, die Wiederherstellung der Nationalsprache, nämlich der flämändisch-holländischen, zu begünstigen. In Limburg, den beiden Flandern und Antwerpen soll die flämändische Sprache vom 1. Jänner 1825 an die einzige gesetzliche Sprache seyn, und schon jetzt keine Behörde unter irgend einem Vorwande eine französische Uebersetzung einer in flämändischer Sprache ausgefertigten Urkunde verlangen können, und nur der in Zukunft Anspruch auf Aastellung haben, der der flämändischen Sprache mächtig ist.

Die Arbeiten an den Festungswerken von Namur schreiten rasch vorwärts; bald ist diese Stadt einer der festesten Plätze des Königreichs.

(Wdr.)
Preußen.